



Brüssel, den 10. Juli 2017
(OR. en)

11007/17

AGRI 376
AGRIORG 69
OIV 12

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	10430/17
Betr.:	Sonderstatus der EU in der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) – Billigung eines Schreibens

1. Am 1. Oktober 2015 hat der Rat die Kommission ermächtigt, Sondierungsgespräche mit der OIV aufzunehmen, damit gemäß Artikel 4 der Geschäftsordnung der OIV¹ ein Sonderstatus für die EU erlangt werden kann.
2. Am 30. November 2016 hat die Kommission dem Rat eine Mitteilung über die Erzielung einer Vereinbarung, mit der der Europäischen Union im Rahmen der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) ein Sonderstatus verliehen wird, übermittelt². Der Anhang dieser Mitteilung enthielt die endgültige Fassung des Entwurfs eines Briefwechsels zwischen der Kommission und dem Generaldirektor der OIV, der die Sondervereinbarung zur Festlegung der spezifischen Bedingungen für die Zusammenarbeit beigefügt war.
3. Der Sonderausschuss Landwirtschaft hat diese Mitteilung am 13. März 2017 geprüft³.

¹ Dok. 12434/15 und 12270/15.

² Dok. 15049/1/16 REV 1 + ADD 1.

³ Dok. 7250/17.

4. Am 10. Juli 2017 hat der Sonderausschuss Landwirtschaft beschlossen, den Rat zu ersuchen, er möge die Kommission ermächtigen, der OIV im Namen der EU das Schreiben der Kommission, mit dem der Sonderstatus beantragt wird, zusammen mit der Sondereinbarung (s. Anlage) zu übermitteln,
- i) **unter dem Vorbehalt**, dass die Kommission rechtzeitig, bevor die Angelegenheit zur Entscheidung auf die Tagesordnung der Generalversammlung der OIV gesetzt wird, dem Rat gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts in Bezug auf die Entscheidung der Generalversammlung der OIV, der Europäischen Union einen Sonderstatus nach den Bedingungen der Sondereinbarung zwischen der OIV und der Europäischen Union einzuräumen, übermittelt, da die Erlangung eines solchen Sonderstatus rechtliche Wirkung hat; und
- ii) wobei die Entscheidung der Generalversammlung der OIV, den in Ziffer i genannten Sonderstatus einzuräumen, vom Generaldirektor der OIV an die EU übermittelt und der Zeitpunkt, ab dem der Sonderstatus der EU in der OIV Gültigkeit erlangt, bestätigt wird.
5. Der Sonderausschuss Landwirtschaft ersucht daher den Rat, das Schreiben zur Beantragung des Sonderstatus zusammen mit der Sondereinbarung (s. Anlage) vorbehaltlich der Bedingung gemäß Absatz 4 Ziffer i auf seiner Tagung am 17./18. Juli 2017 als A-Punkt zu billigen.
-

SCHREIBEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Gründung des Internationalen Amtes für Wein und Rebe, an dessen Stelle im Jahr 2001 die Internationale Organisation für Rebe und Wein (OIV) trat, haben sich mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) an den Aktivitäten der OIV beteiligt. Insbesondere haben sie gemeinsam mit den übrigen OIV-Mitgliedern Empfehlungen zu önologischen Verfahren sowie Definitionen und Beschreibungen von Erzeugnissen und Methoden zur Analyse und Bewertung der Weinbauerzeugnisse erarbeitet. Seit April 1962 verfügt die EU über eine gemeinsame Marktorganisation für Wein. Regeln für önologische Verfahren, Analysemethoden und Spezifikationen der im Rahmen önologischer Verfahren verwendeten Stoffe sind in EU-Rechtsvorschriften festgelegt.

In den EU-Rechtsvorschriften über önologische Verfahren werden die OIV-Empfehlungen zu önologischen Verfahren und Analysemethoden berücksichtigt. Ebenso stützen sich die auf EU-Ebene festgelegten Analysemethoden auf die von der OIV empfohlenen und veröffentlichten Methoden, und die OIV-Spezifikationen von Stoffen werden unmittelbar in die Rechtsakte der EU übernommen. Somit gewinnen die OIV-Empfehlungen große praktische Bedeutung, da die meisten Weinerzeuger der Welt ihren Sitz in Mitgliedstaaten der EU haben. Wie die OIV trägt auch die EU aktiv zu einer internationalen Harmonisierung der bestehenden Praktiken und Standards im Weinsektor bei. Andere OIV-Angelegenheiten wie Weinkennzeichnung, Spirituosen, aromatisierte Weinerzeugnisse, Weintrauben und Weinstatistiken fallen ebenfalls in die Zuständigkeit der EU.

Eine uneingeschränkte Unterrichtung der Europäischen Union über die Gespräche im Zusammenhang mit der Erarbeitung neuer OIV-Resolutionen liegt im beiderseitigen Interesse der OIV und der EU. Durch eine aktivere Beteiligung der EU an der Arbeit der OIV können die Standpunkte der EU zu den Entwürfen von OIV-Empfehlungen und die künftige Weiterentwicklung der EU-Rechtsvorschriften im Einklang mit den OIV-Standards optimiert werden. Durch diese Beteiligung erhalten die jeweiligen Beiträge der OIV und der EU zur internationalen Harmonisierung von Verfahren und Standards im Bereich Rebe und Wein mehr Gewicht. Darüber hinaus müssen zur Gewährleistung der Transparenz in Bezug auf den Status der EU innerhalb der OIV, insbesondere gegenüber den Mitgliedern der OIV, die Modalitäten und der Umfang der Mitwirkung der EU innerhalb der OIV klar definiert werden.

Aus diesen Gründen schlage ich vor, dass der EU auf ihren Antrag hin mit Wirkung vom Datum Ihrer Antwort auf dieses Schreiben gemäß Artikel 4 der Geschäftsordnung der OIV nach den Bedingungen der diesem Schreiben beigefügten Sondervereinbarung und nach der entsprechenden Entscheidung der Generalversammlung der OIV der Sonderstatus eingeräumt wird. Die EU wird gemäß Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union im Rahmen dieser Vereinbarung durch die Europäische Kommission vertreten.

Dieser Briefwechsel ist auf die Bestimmungen beschränkt, die erforderlich sind, um der EU den Sonderstatus zu verleihen. Es entstehen dadurch keine Rechte oder Verpflichtungen nach internationalem Recht, die zu diesen Bestimmungen hinzukommen würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Phil Hogan - Mitglied der Europäischen Kommission

Sondervereinbarung über den Sonderstatus der Europäischen Union innerhalb der Internationalen Organisation für Rebe und Wein

1. BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT

Die Internationale Organisation für Rebe und Wein (OIV) und die Europäische Union (EU) haben im Bereich Rebe und Wein gemeinsame Ziele. Sie tragen beide zur internationalen und EU-weiten Harmonisierung der Verfahren und Standards bei, um die Erzeugung und Vermarktung von Wein und Weinerzeugnissen zu fördern. Insbesondere verabschiedet und veröffentlicht die OIV Resolutionen im Zusammenhang mit Rebe und Wein und unterstützt andere internationale Organisationen in ihren Standardisierungsbemühungen. Die Tätigkeiten der EU in von der OIV abgedeckten Bereichen umfassen Vorschriften zur Begriffsbestimmung, Erzeugung und Vermarktung von Wein, aromatisierten Weinerzeugnissen, Branntwein, Traubensaft und Tafeltrauben.

2. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT

Die Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission, kann sich an den Arbeiten der Ausschüsse, Unterausschüsse und Sachverständigengruppen der OIV beteiligen. Gegebenenfalls erläutert der Vertreter der Europäischen Kommission in diesen Sitzungen unter anderem, welche EU-Rechtsvorschriften möglicherweise in diesem Bereich bestehen und welches besondere Interesse die EU an den erörterten Fragen hat.

Der Vertreter der Europäischen Kommission kann den Sitzungen der Generalversammlung und des Exekutivausschusses beiwohnen. Auf Anfrage und im Einklang mit der Geschäftsordnung der OIV kann der Vertreter der Europäischen Kommission diese Organe über die EU-Positionen zu bestimmten Tagesordnungspunkten informieren, die für die EU von direktem Interesse sind.

Die Europäische Kommission lädt die OIV in regelmäßigen Abständen ein, um Informationen auszutauschen und Themen zu erörtern, die für die OIV und die EU von gemeinsamem Interesse sind.

Die OIV übermittelt der Europäischen Kommission (über die Mailbox AGRI-OIV@ec.europa.eu) zeitgleich wie an alle Mitgliedern der OIV alle einschlägigen Unterlagen, einschließlich Entwürfe von Resolutionen, die der Generalversammlung möglicherweise zur Abstimmung unterbreitet werden. Um sicherzustellen, dass die gegebenenfalls erforderlichen Standpunkte der EU rechtzeitig vorgelegt werden können, übermittelt die OIV die Entwürfe von Resolutionen möglichst bald vor der Generalversammlung, auf der sie zur Abstimmung unterbreitet werden.

Die Europäische Kommission übermittelt der OIV alle einschlägigen Unterlagen im Zusammenhang mit der Verabschiedung neuer Rechtsakte der EU, die für die OIV von direktem Interesse sind, sobald die Dokumente öffentlich zugänglich werden.

Die OIV nimmt zur Kenntnis, dass die EU einen jährlichen Finanzbeitrag in Höhe von 140 000 EUR leisten wird.